§ 15 Freiwillige Versteigerungen

[1]Für freiwillige Versteigerungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk sich die zu versteigernde Sache befindet. [2]Die Weitergabe des Auftrags an einen zur Übernahme bereiten Gerichtsvollzieher ist möglich. [3]§ 191 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) bleibt unberührt.